

RECHT DER UMWELT

Editorial:
20 Jahre IUR!

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler**, Eva Schulev-Steindl

Ständige Mitarbeiter **W. Berger**, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth,

W. Hochreiter, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner, B. Raschauer,

N. Raschauer, P. Sander, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß

Februar 2017

01

1 – 44

Schwerpunkt

Naturschutz

Natura-2000, Vertragsverletzung ... Lutra lutra quo vadis?

Angelika Götzl ➔ 11

Leitsätze Naturschutz und UVP ➔ 24

EuGH bejaht Rechtsschutz von Umweltorganisationen

bei Naturverträglichkeitsprüfungen *Stefanie Fasching* ➔ 27

Beitrag

Heliskiing von Landeshauptmanns Gnaden? *Felix Karl Vogl* ➔ 5

Aktuelles Umweltrecht

Mitteilung der EU: Saubere Energie für alle Europäer ➔ 17

Änderung der Deponieverordnung ➔ 20

Beilage Umwelt & Technik

Der CO₂-k.o.: Die Schmerzgrenze des Umweltrechts

Wilhelm Bergthaler ➔ U&T 25

Nachträgliche Rechtsmittel der betroffenen Öffentlichkeit

Florian Berl und Alexander Forster ➔ U&T 26

Rechtsprechung

Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung der Jagd nach VfGH nicht verfassungswidrig

Kathrin Bayer, Klaus Hackländer und Iris Eisenberger ➔ 32

OGH bejaht Unterlassungsanspruch wegen Zigarrenrauchs

Julius Ecker ➔ 37

Natura-2000, Vertragsverletzung ... Lutra lutra quo vadis?

Sind die geforderten Nachnominierungen von Natura-2000-Gebieten das allein taugliche Mittel zum Ziel? Besteht der Mehrwert des Netzwerks Natura-2000 noch oder erschöpft sich das Konzept im einzelnen Gebietsschutz?

Von Angelika Götzl

Inhaltsübersicht:

- A. Fitness-Check und Evaluierung für Natura-2000?
- B. Gebietsschutz und/oder Netzwerk?
- C. Funktioniert das Netzwerk?
 - 1. Gebietsauswahl
 - 2. Ausgewählte Organismen
- D. Wirksamkeit der Korridore des Netzwerks
- E. Resümee

A. Fitness-Check und Evaluierung für Natura-2000?

Wie bereits zuvor die EK und der Rat der EU bekannte sich im Februar 2016 auch das Europäische Parlament (EP)¹⁾ zur Beibehaltung der beiden europäischen „Naturschutzrichtlinien“, FFH-RL²⁾ und VSch-RL,³⁾ und damit gegen die Pläne, diese im Zuge eines Fitness-Checks und einer Evaluierung⁴⁾ gegebenenfalls zu verschmelzen, forderte aber von der EK iSd Biodiversitätsstrategie 2020,⁵⁾ die Umsetzung dieser RL zu forcieren. Das Festhalten an den beiden RL und den ursprünglich formulierten Zielen⁶⁾ trägt nicht nur zu Rechtssicherheit für Rechtsanwender und Politik bei, sondern gewährleistet den Erhalt der ursprünglich festgelegten Schutzstandards, um in Europa die Lebensqualität auch für zukünftige Generationen zu bewahren.

B. Gebietsschutz und/oder Netzwerk?

Die von Österreich bisher genannten und in die Liste der Union aufgenommenen Gebiete waren durchwegs bereits vor dem EU-Beitritt dem Schutz auf nationaler Ebene unterstellt. Betrachtet man die Entstehung nationaler Schutzgebiete historisch, so sollten zunächst wertvolle Lebensräume und Arten möglichst bewahrt werden. Worin liegt nun der überwiegende Wert des europaweiten Gebietsschutzes? De facto zeigt die Zuerkennung von unionsrechtlichem Schutzstatus erhebliche Wirkung in der Um- und Durchsetzung. Die mit der Gebietsnennung verbundenen Förder- und Umsetzungsmaßnahmen,⁷⁾ va aber auch die drohenden Sanktionen seitens der EU im Fall einer nicht adäquaten Umsetzung, räumen diesen Gebieten tatsächliche Priorität hinsichtlich der Datenerhebung und Maßnahmensetzung zum Erhalt und zur Verbesserung der Qualität der in die Liste aufgenommenen Lebensräume und Arten ein.

Die Union fordert nicht lediglich das Erhalten des Zustands und das „Verhindern von Verlusten“, sondern

vielmehr eine aktive Verbesserung des Erhaltungszustands und durch ihr neuerliches Bekenntnis zum Beibehalt der beiden RL weiterhin auch eine Vernetzung der Gebiete!⁸⁾ Das 2013 von der EK an Österreich ergangene Mahnschreiben, die Verpflichtung zum Lebensraum- und Artenschutz gem FFH-RL und VSch-RL hinreichend zu erfüllen, ist keine neue Forderung: 2010 wurde ein Verfahren gegenüber Österreich mangels ausreichender Beweislage von der EK zurückgezogen. Durch die Übermittlung der „Schattenliste“ durch den Umweltdachverband und des Weiteren bestätigt durch in Auftrag gegebene Gutachten scheint der Verdacht einer nicht gehörigen Umsetzung der RL nun bestätigt und eine Aufforderung zur Stellungnahme und zur Nachnominierung von Gebieten ist erfolgt.⁹⁾ Das zweite, für Frühjahr 2016 geplante Bewertungsseminar wurde seitens der EU abgesagt.¹⁰⁾ Die erwarteten Sanktionen in Höhe von € 162.000,-/Tag (60 Mio Euro pa) wären wohl anteilig¹¹⁾ von den Ländern zu finanzieren.¹²⁾

Die Feststellung, dass der Lebensraum- und Artenschutz bisher nicht in ausreichendem Maß und in ge-

1) blogs.nabu.de/naturschaetze-retten/absage-amsterdam (Abfragedatum: 22. 8. 2016).

2) RL 92/43/EWG.

3) RL 2009/147/EG.

4) ec.europa.eu/environment/nature/legislation/fitness_check/index_en.htm; http://d2ouv59p0dg6k.cloudfront.net/downloads/study_evaluation_to_support_fitness_check_of_nature_directives_final.pdf sowie *European Commission* Mid-term evaluation of the LIFE Programme; ec.europa.eu/environment/consultations/life_2016.htm und http://ec.europa.eu/environment/nature/info/pubs/docs/nat2000newsl/nat39_de.pdf (Abfragedatum jeweils: 22. 8. 2016).

5) *Kom*, Die Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (2011), sowie ec.europa.eu/environment/nature/info/pubs/docs/brochures/2020%20Biod%20brochure_de.pdf (Abfragedatum 4. 8. 2016).

6) *Leisner*, Die subjektiv-historische Auslegung des Gemeinschaftsrechts – Der „Wille des Gesetzgebers“ in der Judikatur des EuGH, EuR 2007, 689f.

7) Dies auch durch erhebliche Förderung durch finanzielle Mittel und Umsetzungsmaßnahmen wie LIFE-Projekte und Managementpläne, welche in diesem Ausmaß für Schutzgebiete mit lediglich nationalem Schutzstatus nicht aufgewendet werden, sodass ein gleichwertiges Engagement für diese Gebiete bereits deshalb nicht gegeben ist.

8) Vgl *Europäische Kommission*, NATURA 2000 – GEBIETSMANAGEMENT Die Vorgaben des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (2000) 50f, sowie *Leisner*, EuR 2007, 689f.

9) *Kommission*, 2013/4077 C(2013) 3050 fin sowie <http://mobileapps.tt.com/politik/landespolitik/11265451-91/natura-2000-geplatzt-eu-droht-klage-an.csp> (Abfragedatum 19. 8. 2016).

10) Dies aufgrund bestehender Defizite in der Umsetzung; vgl FN 9.

11) Die Diskussion über die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Länder hat bereits begonnen.

12) Art 12 Abs 2 Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (Bund – Länder) Integration sowie FN 9.

RdU 2017/4

FFH-RL;
VSch-RL

kohärentes
Netzwerk;

Vertrags-
verletzung;

Lebensraum- und
Artenschutz

eigneter Art und Weise durch Österreich umgesetzt wurde, ist sicherlich zutreffend. In der Bewertung der zu setzenden Maßnahmen wird mE derzeit aber zu wenig auf den erheblichen Mehrwert des hervorragenden Netzwerk-Konzepts geachtet und zu sehr darauf fokussiert, in einzelnen Schutzgebieten Lebensräume und Arten zu erhalten. Va in Regionen mit bereits starker Versiegelung und Zerschneidung sind Bestrebungen, eine stärkere Vernetzung der Schutzgebiete zu erreichen, beachtlich und werden derzeit zuweilen lediglich auf lokaler und regionaler Ebene durch damit einhergehendes erhebliches Konfliktpotential wahrgenommen. Sie werden international nicht beachtet, nicht gemeldet und können daher auch von der EK nicht gewürdigt werden. Die Korridore des Netzwerks stellen aber gerade den Mehrwert des hervorragenden, fortschrittlichen und wertvollen Schutzkonzepts eines europaweiten kohärenten Netzwerks im Vergleich zu bisherigen Schutzstrategien dar! Artenschutz kann nicht lediglich durch das Bewahren einzelner Gebiete erfolgen. Dies würde zur Isolation von Populationen und zum Verlust genetischer Vielfalt führen. Nur durch Wanderung, Verbreitung und dem damit einhergehenden Austausch von genetischem Material kann der Genpool ausreichend und nachhaltig erhalten werden. Werden lediglich einzelne Gebiete geschützt und das Bestreben, Korridore zur Verbreitung der Arten zu errichten, nicht angeregt und gewürdigt, kann ein günstiger Erhaltungszustand nicht nachhaltig gesichert werden. Dies wird va in wirtschaftlich gut entwickelten und dicht bebauten Regionen aufgrund steigender Raumkonkurrenz zunehmend schwieriger. Das Bestreben mancher Gemeinden, auch in dicht besiedelten Regionen Grünflächen zu erhalten, bewahrt mancherorts noch Korridore in Gebieten, in welchen häufig kein Schutzstatus besteht. Der Erhalt von Verbreitungsachsen für geschützte Arten erfordert starke Akzeptanz und erhebliches Engagement von Politik und Bevölkerung. Dabei gehen die Bemühungen zuweilen weiter, als dies vermutlich auch von der EK selbst wahrgenommen wird. Dieses aktive politische Engagement, Lebensraum zu bewahren, wird als passives Bewahren des Bestands häufig wenig wahrgenommen und gewürdigt.

C. Funktioniert das Netzwerk?

Politik und NGO haben ein klares Votum abgegeben, Natur weiterhin, der ursprünglichen Intention von FFH-RL und VSch-RL gem, mit den bisherigen, darin vorgegebenen Standards zu erhalten und die Umsetzung iSd Biodiversitätsstrategie 2020¹³⁾ zu forcieren. Durch das über allem schwebende Damoklesschwert befürchteter Sanktionen auf Grundlage einer drohenden Klage der EK wegen Vertragsverletzung aufgrund Nicht-Erfüllung der Unionsverträge und nicht gehöriger Nominierung von Schutzgebieten wird nun auf Einzelnes fokussiert und das Gesamte weiterhin bzw zunehmend aus den Augen verloren. Das klare Bekenntnis zu den ursprünglich festgelegten Werthaltungen,¹⁴⁾ zum kohärenten Netzwerk Natura-2000 und die Forderung einer Evaluierung werfen mE aber die Fragen auf, ob zu den einzelnen Europaschutzgebieten, als Knotenpunkten,

überhaupt jemals ein funktionierendes Netzwerk gegeben war, ob eine Verbesserung des Erhaltungszustands mit Hilfe bestehender Korridore erreicht wurde und welche Strukturen es gegebenenfalls bräuchte, um funktionierende Korridore für die angestrebte Wanderung und Verbreitung von Arten zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen. Soll der Fokus, wie derzeit von Umweltorganisationen und auch von der EK eingefordert, beinahe ausschließlich auf eine Nachnominierung von Schutzgebieten gerichtet sein oder wäre es hilfreich, vielmehr die Bestrebungen, ein funktionierendes Netzwerk zu verwirklichen, zu würdigen?

Die Darstellung und die Bewertung der Wirksamkeit von Korridoren kann nur im Einzelfall konkret erfolgen. Dies geht auch mit der höchstgerichtlichen Judikatur konform, welche in ihren Erkenntnissen Konkretisierung von Feststellungen fordert.¹⁵⁾ Die nachfolgenden Beispiele zeigen, dass nur durch die gemeinsame, interdisziplinäre Arbeit von Fachexperten der Rechts- und der Naturwissenschaften das öffentliche Interesse des Naturschutzes und die Unionspolitik wirksam und adäquat umzusetzen sind und zudem wie wesentlich eine geeignete und akzeptierte Raumordnungspolitik auch auf nationaler Landes- und Gemeindeebene ist, um eine wirksame und geeignete Umsetzung eines gesamteuropäischen Lebensraum- und Artenschutzes zu gewährleisten. In dicht verbauten Regionen könnte gerade jenen Gemeinden, welche durch ihre örtlichen Planungen zusammenhängenden Naturraum noch erhalten, das Bewusst-Machen dieser, auch wirtschaftlichen,¹⁶⁾ Werthaltigkeit des Naturraums und die Würdigung ihrer Bestrebungen, für die Bevölkerung eine hohe Lebensqualität zu bewahren und andere wirtschaftlich ev lukrativere Planungen im Rahmen zu halten, Argumente und Rückhalt zur Akzeptanz ihrer Politik gegeben werden.

1. Gebietsauswahl

Die Wirksamkeit von Korridoren wird exemplarisch anhand des Natura-2000-Gebiets Wenger Moor im Bundesland Sbg (AT 3201014) mit den daran angrenzenden Gebieten und anhand zweier geeigneter, konkreter Arten des Anh II FFH-RL gezeigt. Dies soll in keiner Weise Vollständigkeit der Darstellung implizieren, sondern vielmehr beim Leser das Bedürfnis wecken, weitere Überlegungen anzustellen und in der konkreten Umsetzung unterstützende Strukturen zu erhalten oder zu schaffen. Es ist nicht das Ziel, im Rahmen dieses Beitrags für sämtliche im ausgewählten Gebiet vorkommende Arten einen funktionierenden Korridor nachzuweisen. Das zumindest teilweise Funktionieren des Korridors ist ja bereits belegt, wenn eine oder einige wenige Arten entlang der Achsen wandern und sich verbreiten. Ziel ist es vielmehr, erforderliche Strukturen aufzuzeigen und gemeinsam mit der Politik an einer geeigneten Umsetzung zu arbeiten.

13) Kommission, 2011.

14) Hier sei auf die mE strikt abzulehnenden Tendenzen der Bewertung von Naturraum als Ökosystemdienstleistung unter der Perspektive des Nutzens und zum Wohle des Menschen verwiesen.

15) VwGH 11. 8. 2015, 2012/10/0197.

16) ZB (Natur)tourismus, Erholung, Umweltbildung.

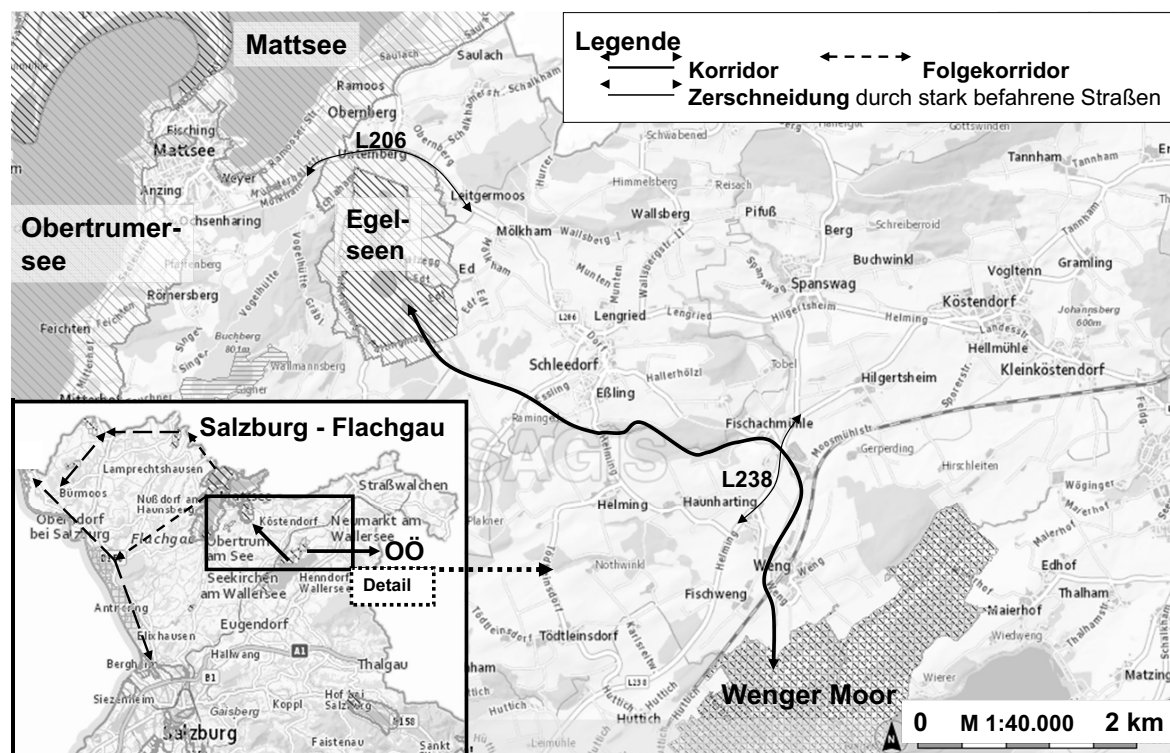


Abbildung: Korridore des Wengert Moors

Das Europaschutzgebiet Wengert Moor (AT 3201014) wurde aufgrund seiner Lage zur Darstellung möglicher Korridore ausgewählt (s. Abbildung):

- In Richtung Sbg grenzt es an nahezu durchwegs dicht verbautes Siedlungsgebiet.
- In nordwestlicher Richtung könnte aber eine (noch) freie Verbreitungsachse für Organismen über Bachfluren in Richtung nationaler und europäischer Schutzgebiete über die Egelseen, den Obertrumer See (Oichtenriede AT 3202006), den Mattsee (Nordmoor AT 3229000) und den Grabensee und der Matting weiter zum angrenzenden oberösterreichischen Europaschutzgebiet, Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland (AT 3123000) gegeben sein.¹⁷⁾ In deren unmittelbarer Umgebung befinden sich weiters die Schutzgebiete in OÖ, Franking Moos (AT 3102000) und Pfeiferanger (AT 3103000) und in Sbg das Weidmoos (AT 3225000) und das Bürmooser Moor (AT 3228000) und entlang des Haunsbergs über Nussdorf ein anschließender Korridor zu dem weitläufigen, soeben erweiterten Schutzgebiet Salzachauen (AT 3223000) und von dort weiter Richtung Süden zum Schutzgebiet Untersberg Vorland (AT 3227000).
- In östlicher Richtung könnte ein Korridor zum angrenzenden OÖ-Raum und der Vöckla über den Zellersee (N018), die Natura-2000-Gebiete Quellflur bei Grueb (AT 3135000) und das Gerlhammer Moor (AT 3140000) zu den an der Traun gelegenen Schutzgebieten (AT 3113000, AT 3139000) bestehen.

Wanderkorridor NO: Wengert Moor – Trumer Seengebiet und Folgekorridore; exemplarisch als eine der möglichen Verbreitungsrouten der Arten des Wengert Moors dargestellt.

2. Ausgewählte Organismen

Zur Darstellung der Korridorfunktion der Achsen des Netzwerks wurden die Modellorganismen, *Bufo variegatus* (Gelbbauchunke) und *Lutra lutra* (Fischotter), aufgrund folgender Kriterien gewählt:

- Es wurden keine Pflanzen und Vögel ausgewählt, da ihre Wanderung und Verbreitung häufig über größere Distanzen möglich sind, sodass sie zur Darstellung von Wanderkorridoren im Rahmen dieses Beitrags ungeeignet sind.
- Beide Arten wurden im Natura-2000-Gebiet Wengert Moor nachgewiesen.¹⁸⁾
- Die Bewegungsradien beider Arten unterscheiden sich wesentlich: *Lutra lutra* bewegt sich in einem Umkreis von ca. 40 km,¹⁹⁾ *Bufo variegatus* wandert in einem Umfeld von ca. 1,5 km.
- Fischotter (Säugetiere) und Gelbbauchunke (Amphibien) sind Vertreter unterschiedlicher zoologischer Großtaxa.
- Die Datenlage ist verlässlich und umfassend.²⁰⁾ →

17) Auch in östlicher Richtung könnte ev. eine Wanderung bestimmter geschützter Arten in das Gebiet um den Haunsberg möglich sein; da hier aber in näherer Umgebung kaum geeignete Natura-2000-Gebiete liegen, wird diese ev. mögliche Ausbreitungsrichtung im Rahmen dieser Arbeit nicht dargestellt.

18) Vgl. *netzwerk.natur Salzburg*, Analyse des bestehenden Natura-2000-Netzwerkes im Bundesland Salzburg, Österreich (2016), abrufbar unter www.hausdernatur.at/tl_files/download/10_Arbeitsgemeinschaften/08_netzwerk_natur/n2000/N2000_NetzwerkNatur.pdf&rct=j&frm=1&q=&esrc=s&sa=U&ved=0ahUKEwiDz8bTrLbOAhWFK8AKHQBnAQE4ChAWCBsWAg&usq=AFQjCNG_kR8WwV19YBkgsDIeHut69aNeQ (Abfragedatum: 10. 8. 2016).

19) Abhängig vom Alter und Geschlecht.

20) Vgl. dazu die Kritik von Vassen <http://mobileapps.tt.com/politik/landespolitik/11265451-91/natura-2000-geplatzt-eu-droht-klage-an.csp> (Abfragedatum: 20. 8. 2016).

- Aufgrund ihrer Verbreitung und Gefährdung: Alle Amphibien sind in Sbg in ihrem Bestand gefährdet, mit weiterhin abnehmender Prognose, wohingegen die Verbreitung des Fischotters zunimmt und seine Verbreitung sowohl für die alpine als auch für die kontinentale Region als tendenziell positiv beurteilt und von Fischereiberechtigten zunehmend problematisch gesehen wird.²¹⁾

Im Bundesland OÖ hat sich der Fischotter ausgehend von der Population im Mühlviertel in den letzten 20 Jahren zunehmend nach Süden und in Richtung Sbg ausgebreitet und wurde nun erstmals im Wenger Moor nachgewiesen.²²⁾ Unter den Schutzgütern des Wenger Moors ist der Fischotter noch nicht gelistet. Aufgrund der Intensität der Untersuchungen und Maßnahmen,²³⁾ ua im Rahmen der Schutzgebietsnennungen, ist daher davon auszugehen, dass er zum Zeitpunkt der Aufnahme des Wenger Moors in die Liste der FFH-RL in diesem Gebiet nicht anzutreffen war.²⁴⁾

Der Fischotter ist auch im Stadtgebiet von Salzburg nachgewiesen.

D. Wirksamkeit der Korridore des Netzwerks

Entscheidend für den Nachweis, dass die Korridore des Netzwerks zumindest teilweise und für manche Arten tatsächlich funktionieren, ist, dass der Fischotter zum Zeitpunkt der Ausweisung des Natura-2000-Gebiets Wenger Moor in diesem Gebiet nicht nachgewiesen werden konnte, nun aber sein Aufenthalt belegt ist.²⁵⁾

Durch den weiträumigen Bewegungsradius des Fischotters von ca 40 km ist seine Ausbreitung ausgehend vom Natura-2000-Gebiet Wenger Moor entlang der kleineren Bäche in Richtung NW zu den Schutzgebieten entlang des Obertrummer Sees, Mattsees und Grabensees und in Folge in Richtung der eingangs erwähnten (Europa-)Schutzgebiete in der näheren Umgebung in OÖ und Sbg und der Anschluss an das Natura-2000 Gebiet Salzach Auen und die Verbindung zur Population der Stadt Salzburg aufgrund der geeigneten Landschaftsstruktur leicht möglich und bei zunehmender Populationsdichte und dem daraus resultierendem Ausbreitungsdruck auch durchaus wahrscheinlich. Aufgrund der positiven Tendenz seiner Verbreitung im angrenzenden OÖ ist dies daher auch zeitnah zu erwarten. Das Vorkommen im Natura-2000-Gebiet Wenger Moor ist durch Wanderung aus dem grenznahen OÖ Raum aus den Gebieten mit dichten Fischotterpopulationen an der Vöckla überaus wahrscheinlich, wäre aber grundsätzlich auch von den Vorkommen an der Mattig über das Obertrumer Seengebiet her möglich, sodass jedenfalls über einen der beiden, vermutlich sogar über beide Korridore eine Wanderung und Besiedelung des Natura-2000-Gebiets Wenger Moor möglich und aufgrund der umgebenden Lage der beiden Vorkommen auch in höchstem Maße wahrscheinlich ist. Eine weitere Verbreitung entlang dieser Achsen und ein genetischer Austausch auch mit der Population der Stadt Salzburg sind wahrscheinlich.

Im Gegensatz zum weiträumigen Bewegungsradius des Fischotters zeigt die Gelbbauchunke erheblich geringere Bewegungsradien von ca 1,5 km und benötigt zu ihrer Verbreitung charakteristische Strukturen. So

laicht sie bspw bevorzugt in Pfützen, welche bei Regen in Wagenspuren bleiben. Dennoch bietet sich auch für die Gelbbauchunke eine Verbreitungsachse entlang kleinerer Bäche²⁶⁾ in Richtung Egelseen zum Mattsee.²⁷⁾ Für die Gelbbauchunke stellt dies aber ua aufgrund ihres geringeren Bewegungsradius eine größere Hürde dar als für den Fischotter und ist aufgrund der Zerschneidung durch die Seekirchner und Köstendorfer Landesstraßen (L238, L206) und ihre geringe Fortbewegungsgeschwindigkeit zudem mit erheblichen Verlusten verbunden. Sie ist stärker, als dies beim Fischotter der Fall ist, auf regionale, kleinräumige Strukturen angewiesen und benötigt in geringerer Distanz Trittsteinbiotope, sodass über die gesamte Achse hinweg die derzeit gut geeigneten Strukturen zur Wanderung der Gelbbauchunke erhalten und Übergänge geschaffen werden sollten. Dies zu ermöglichen, ist Aufgabe des nationalen Naturschutzes und fällt in die Kompetenz der Länder und Gemeinden – liegt aber va auch in der Verantwortung einzelner Grundeigentümer, sodass eine wirksame Umsetzung nur durch die positive Vermittlung der Werthaltigkeit von Naturräumen und die Akzeptanz in der Bevölkerung und des Einzelnen erreicht werden kann.

E. Resümee

Wanderkorridore zwischen den nominierten Schutzgebieten des Netzwerks Natura-2000 sind für den Erhalt der Biodiversität in ebensolchem Maße erforderlich wie die Ausweisung geeigneter Schutzgebiete. Dies gilt umso stärker in durch starke Versiegelung und Zerschneidung charakterisierten Gebieten. Die Verpflichtung, FFH-RL und VSch-RL umzusetzen, fällt in die Kompetenz der Länder. Da geeignete Wanderkorridore aber häufig über Flächen führen, welche keinen Schutzstatus genießen, liegt das Bewahren geeigneter Strukturen und Korridore des Netzwerks für in Natura-2000-Gebieten geschützte Arten häufig auch im tatsächlichen Planungsgeschehen der Gemeinden und dem Erhaltungswillen einzelner Grundeigentümer. Eine adäquate, wirksame Umsetzung des Netzwerks ist daher stark von der Akzeptanz der Gemeinden und der Bevölkerung abhängig. Werden geeignete Grünflächen in den örtlichen Entwicklungskonzepten nicht erhalten, bewahren Liegenschaftseigentümer die

21) Kranz/Polednik, Fischotter Verbreitung und Erhaltungszustand 2012 in Oberösterreich, Endbericht im Auftrag der Abteilung Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft der Oberösterreichischen Landesregierung (2013) 4, 7 f, sowie www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/lfw_managementplan_fischotter.pdf und www.nachrichten.at/oberoesterreich/Schon-600-Fischotter-in-Oberoesterreich-Angler-fuer-kontrollierten-Abschuss;art4,871477 (Abfragedatum: 4. 8. 2016).

22) *netzwerk:natur*, Salzburg (2016) 120.

23) *Land Salzburg*, Das Wengermoor-Projekt, Endbericht (2004); abrufbar unter www.bmlfuw.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/life-natur/life-projekte_abgeschl/wengermoor.html (Abfragedatum: 10. 8. 2016).

24) Vgl *Amt der OÖ Landesregierung*, Managementplan Fischotter Oberösterreich (2015) 7: Die Verbesserung des Erhaltungszustands des Fischotters soll möglichst unter konfliktfreiem Zusammenleben mit dem Fischotter und den berechtigten Interessen der Bewirtschafter von Fischgewässern erfolgen.

25) *netzwerk:natur*, Salzburg (2016) 120.

26) Altbach, Eisbach, Tiefsteinbach.

27) Diese ist nicht nachgewiesen, aber aufgrund der Strukturen durchaus möglich.

nötigen Strukturen nicht, so werden die Korridore immer stärker unterbrochen, die Schutzgebiete zunehmend isolierter und das hervorragende, als Netzwerk ausgestaltete, Natura-2000-Konzept letztlich ad absurdum geführt.

Schleppend verlaufende Schutzgebietsnominierungen könnten durch Arbeiten und Erfolge im Bewahren bzw. in der nachhaltigen Schaffung von Netzwerk-Achsen relativiert werden. Dahingehende Bestrebungen

wären mE bei einer Bewertung der Umsetzung von FFH-RL und VSch-RL zu berücksichtigen. Es wäre mE Aufgabe der Länder und der Politik, geeignet zu reagieren und gerade dann, wenn sich zeitnahe Nachnominierungen von Gebieten als schwierig herausstellen, Überlegungen anzustellen, wie sämtliche Bestrebungen zur Umsetzung von FFH-RL und VSch-RL geeignet abzubilden sind, sodass diese seitens der EK auch gewürdigt werden können.

→ In Kürze

Das kohärente Netzwerk Natura-2000 erfordert nicht nur die Nachnominierung von Schutzgebieten – **va in stark versiegelten Regionen ist das Erhalten von Wanderkorridoren wesentlich. Der Erhalt der Korridore und ihrer Funktion stellt einen beachtlichen, dzt aber wenig wahrgenommenen Nachweis der Arbeit an der Verbesserung des günstigen Erhaltungszustands gefährdeter Arten dar, welcher – ebenso wie die Ausweisung der Schutzgebiete selbst – in Stellungnahmen und Diskussionen um die Vertragsverletzungsklage der Europäischen Union einzubringen wäre.**

→ Zum Thema

Über die Autorin:

Dr. Angelika Götzl ist Juristin und Biologin und Geschäftsführerin der ECONOLOGY GmbH in Salzburg. Kontaktadresse: ECONOLOGY GmbH, Strubergasse 26, 5020 Salzburg. Tel: +43 (0)650 473 83 70, E-Mail: goetzl@econology.at, Internet: www.econology.at

Von derselben Autorin erschienen:

Bestbieterermittlung im Bauwesen – umweltgerechte Vergabekriterien, RdU 2015, 57;
Schnellinger, Baulandmobilisierung und Erhalt des Naturraums durch ex lege Rückwidmung, Besteuerung und Abschöpfung „übermäßiger“ Wertsteigerung, bbl 2015, 201;
 Hochwasserschutz mittels Zwangsrechtseinräumung zur Schaffung von Retentionsräumen? RdU 2015, 228.

→ Literatur-Tipp



Kroneder (Hrsg), Wiener Naturschutzrecht (2014)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100

Fax: (01) 531 61-455

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at

